

Geschäftsverzeichnismr. 6618
Entscheid Nr. 63/2018 vom 31. Mai 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 216*bis* § 2 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches in der durch Artikel 98 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz abgeänderten Fassung, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 15. Februar 2017 in Sachen M.-J. J. gegen M.-F. C., dessen Ausfertigung am 20. Februar 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 216*bis* § 2 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 5. Februar 2016 abgeänderten Fassung, indem er bestimmt, dass das dem Prokurator des Königs zuerkannte Recht, einen Vergleich vorzuschlagen, nur insofern ausgeübt werden kann, als noch kein Endurteil oder Endentscheid in Strafsachen erlassen worden ist, gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er keine Übergangsbestimmung vorsieht für die Vergleiche, die vor dem 29. Februar 2016, dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 5. Februar 2016, geschlossen wurden, wobei aber die Kontrolle vor einem Berufungsgericht nach diesem Datum festgelegt wurde, sodass für den Täter, der den von der öffentlichen Partei vorgeschlagenen Vergleich angenommen und eingehalten hat, den Grundsätzen der Vorhersehbarkeit des Verfahrens und den rechtmäßigen Erwartungen einer Kategorie von Rechtssuchenden Abbruch getan werden könnte? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 216*bis* § 2 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches, der den Vergleich in Strafsachen behandelt.

B.2.1. Artikel 216*bis* des Strafprozessgesetzbuches bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 98 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (im Folgenden: das Gesetz vom 5. Februar 2016):

« § 1. Wenn der Prokurator des Königs der Ansicht ist, dass die Tat nicht derartig zu sein scheint, dass sie mit einer Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren oder mit einer schwereren Strafe, gegebenenfalls einschließlich einer Einziehung, geahndet werden muss, und dass sie die körperliche Unversehrtheit nicht ernsthaft beeinträchtigt, kann er den Täter dazu auffordern, dem Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen eine bestimmte Geldsumme zu zahlen.

Der Prokurator des Königs legt die Zahlungsmodalitäten und die Zahlungsfrist fest und gibt die in Raum und Zeit umschriebenen Taten an, für die er die Zahlung vorschlägt. Die Frist beträgt mindestens fünfzehn Tage und höchstens drei Monate. Der Prokurator des Königs kann

diese Frist verlängern, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, oder sie verkürzen, wenn der Verdächtige damit einverstanden ist.

Durch den Vorschlag und die Entscheidung zur Verlängerung wird die Verjährung der Strafverfolgung unterbrochen.

Die in Absatz 1 erwähnte Summe darf nicht höher sein als der Höchstbetrag der durch das Gesetz vorgeschriebenen Geldbuße, zuzüglich der Zuschlagzehntel, und muss im Verhältnis zur Schwere der Straftat stehen. Was die im Sozialstrafgesetzbuch erwähnten Straftaten betrifft, darf die in Absatz 1 vorgesehene Summe nicht weniger als 40 % der Mindestbeträge der administrativen Geldbuße betragen, gegebenenfalls multipliziert mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer, Bewerber um einen Arbeitsplatz, Selbstständigen, Praktikanten, selbstständigen Praktikanten oder Kinder.

Hat die Straftat Analyse- oder Sachverständigenkosten verursacht, kann die Geldsumme um den Betrag dieser Kosten oder um einen Teil dieses Betrags erhöht werden; der Teil der für die Deckung dieser Kosten ausgezahlten Geldsumme wird der Einrichtung oder Person zugeteilt, für die diese Kosten entstanden sind.

Der Prokurator des Königs fordert den Urheber der Straftat, auf die die Einziehung steht oder stehen kann, dazu auf, binnen einer von ihm festgelegten Frist auf die beschlagnahmten Güter oder die beschlagnahmten Vermögensvorteile zu verzichten oder, wenn sie nicht beschlagnahmt worden sind, sie an dem von ihm festgelegten Ort abzugeben.

Durch die Zahlungen, den Verzicht und die Abgabe binnen der festgelegten Frist erlischt die Strafverfolgung.

Die Angestellten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen informieren den Prokurator des Königs über die erfolgte Einzahlung.

§ 2. Das dem Prokurator des Königs in § 1 zuerkanntes Recht kann auch ausgeübt werden in dem Falle, wo der Untersuchungsrichter bereits mit einer Untersuchung beauftragt ist, oder in dem Falle, wo das Gericht oder der Gerichtshof bereits mit der Tat befasst ist, wenn der Verdächtige, Beschuldigte oder Angeklagte seinen Willen äußert, den einem anderen zugefügten Schaden wiedergutzumachen, sofern noch kein Urteil oder Entscheidung erlassen worden ist, das/der formell rechtskräftig geworden ist. Die Initiative kann auch vom Prokurator des Königs ausgehen.

Gegebenenfalls lässt der Prokurator des Königs sich vom Untersuchungsrichter, der eine Stellungnahme über den Stand der Untersuchung abgeben kann, die Strafakte übermitteln.

Entweder auf Antrag des Verdächtigen oder von Amts wegen informiert der Prokurator des Königs, wenn er der Ansicht ist, dass vorliegender Paragraph angewandt werden kann, den Verdächtigen, das Opfer und ihre Rechtsanwälte darüber, dass sie Einsicht in die Strafakte nehmen können, sofern sie noch nicht die Möglichkeit dazu hatten.

Der Prokurator des Königs legt Tag, Uhrzeit und Ort der Vorladung des Verdächtigen, des Beschuldigten oder des Angeklagten und des Opfers und ihrer Rechtsanwälte fest, er erläutert sein Vorhaben und gibt die in Raum und Zeit umschriebenen Taten an, auf die die Zahlung der Geldsumme sich bezieht.

Er legt den Betrag der Geldsumme und der Kosten fest und gibt an, auf welche Gegenstände oder Vermögensvorteile zu verzichten ist oder welche Gegenstände oder Vermögensvorteile abzugeben sind, und zwar gemäß den in § 1 erwähnten Modalitäten.

Er legt die Frist fest, binnen deren der Verdächtige, der Beschuldigte oder der Angeklagte und das Opfer zu einer Einigung über den Umfang des verursachten Schadens und über die Entschädigung kommen können.

Wenn die oben erwähnten Parteien zu einer Einigung gekommen sind, melden sie dies dem Prokurator des Königs, der die Einigung in einem Protokoll beurkundet.

Gemäß Paragraph 1 erlischt die Strafverfolgung gegen den Täter, der den vom Prokurator des Königs vorgeschlagenen Vergleich angenommen und eingehalten hat. Der Vergleich beeinträchtigt jedoch weder die Strafverfolgung gegen die übrigen Täter, Mittäter oder Komplizen noch die Klagen der Opfer gegen sie. Die wegen derselben Straftat verurteilten Personen sind gesamtschuldnerisch zur Rückgabe und zum Schadenersatz und, unbeschadet des Artikels 50 Absatz 3 des Strafgesetzbuches, zur Zahlung der Gerichtskosten verpflichtet, selbst wenn der Täter, der den Vergleich angenommen hat, dem bereits nachgekommen ist.

Wenn ein Vergleich in einer anhängigen Sache ausgeführt und über die Strafverfolgung noch kein formell rechtskräftig gewordenes Urteil oder kein formell rechtskräftig gewordener Entscheid erlassen worden ist, erstattet je nach Fall der Prokurator des Königs oder der Generalprokurator beim Appellationshof oder beim Arbeitsgerichtshof unverzüglich dem mit der Sache befassten Polizeigericht, Korrekionalgericht oder Appellationshof und gegebenenfalls dem Kassationshof offiziell Bericht.

Der zuständige Richter stellt auf Antrag des Prokurators des Königs und nachdem er überprüft hat, ob die in § 1 Absatz 1 erwähnten formellen Anwendungsbedingungen erfüllt sind, ob der Täter den vorgeschlagenen Vergleich angenommen und eingehalten hat und ob das Opfer und die Steuer- oder Sozialverwaltung gemäß § 4 und § 6 Absatz 2 entschädigt worden sind, das Erlöschen der Strafverfolgung gegen den Täter fest.

Wenn der Prokurator des Königs keine Einigung beurkunden kann, dürfen die während der Konzertierung erstellten Dokumente und gemachten Mitteilungen nicht verwendet werden, um den Täter in einem Straf-, Zivil-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren oder in jeglichem anderen Verfahren zur Lösung von Konflikten zu belasten, und sie sind nicht als Beweis zulässig, auch nicht als außergerichtliches Geständnis.

§ 3. Das in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehene Recht haben, was die gleichen Taten betrifft, auch der Arbeitsauditor, der Föderalprokurator und der Generalprokurator in der Berufungsinstanz und, was die in den Artikeln 479 und 483 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Personen betrifft, der Generalprokurator beim Appellationshof.

§ 4. Der Schaden, der einer anderen Person eventuell zugefügt wurde, muss erst vollständig entschädigt sein, bevor der Vergleich vorgeschlagen werden kann. Der Vergleich kann jedoch auch vorgeschlagen werden, wenn der Täter seine zivilrechtliche Haftung für den durch die Tat entstandenen Schaden schriftlich anerkannt und den Beweis für die Entschädigung des unbestrittenen Teils des Schadens und dessen Regelung vorgelegt hat. Auf jeden Fall kann das Opfer seine Rechte vor dem zuständigen Gericht geltend machen. In diesem Fall stellt die Zahlung der Geldsumme durch den Täter eine unwiderlegbare Vermutung seines Verschuldens dar.

§ 5. Die in vorliegendem Artikel erwähnten Anträge erfolgen durch gewöhnlichen Brief.

§ 6. Der weiter oben beschriebene Vergleich ist nicht auf Straftaten anwendbar, über die gemäß Artikel 263 des Königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen über Zölle und Akzisen Vergleiche geschlossen werden können.

Was die steuerrechtlichen oder sozialrechtlichen Straftaten betrifft, durch die Steuern oder Sozialbeiträge hinterzogen werden konnten, ist der Vergleich erst möglich, nachdem der Täter die von ihm geschuldeten hinterzogenen Steuern oder Sozialbeiträge einschließlich der Zinsen bezahlt hat und die Steuer- oder Sozialverwaltung dem Vergleich zugestimmt hat ».

B.2.2. Mit Artikel 98 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 (*Belgisches Staatsblatt*, 19. Februar 2016) hat der Gesetzgeber in Paragraph 2 Absatz 1 von Artikel 216*bis* des Strafprozessgesetzbuches die Wortfolge « sofern noch kein Urteil oder Entscheid erlassen worden ist, das/der formell rechtskräftig geworden ist » durch die Wortfolge « sofern noch kein Endurteil oder Endentscheid in Strafsachen erlassen worden ist » ersetzt, so dass kein Vergleich mehr geschlossen werden kann, wenn ein Urteil, durch das die Gerichtsbarkeit des Richters erschöpft wird, zur Sache ergangen ist, was die Strafbestimmungen betrifft (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 101).

Artikel 216*bis* § 2 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches in der durch Artikel 98 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 abgeänderten Fassung bestimmt nunmehr:

« Das dem Prokurator des Königs in § 1 zuerkannte Recht kann auch ausgeübt werden in dem Falle, wo der Untersuchungsrichter bereits mit einer Untersuchung beauftragt ist, oder in dem Falle, wo das Gericht oder der Gerichtshof bereits mit der Tat befasst ist, wenn der Verdächtige, Beschuldigte oder Angeklagte seinen Willen äußert, den einem anderen zugefügten Schaden wiedergutzumachen, sofern noch kein Urteil oder Entscheid erlassen worden ist, das/der formell rechtskräftig geworden ist. Die Initiative kann auch vom Prokurator des Königs ausgehen ».

B.2.3. Diese Änderung wurde wie folgt erläutert:

« *De lege lata*, la faculté d'extension de l'extinction de l'action publique moyennant le paiement d'une somme d'argent (EEAPS) peut être exercée par le ministère public ' pour autant qu'aucun jugement ou arrêt ne soit intervenu qui a acquis force de chose jugée ', soit même lorsque l'affaire est pendante devant la Cour de cassation, sur pourvoi contre un arrêt définitif de la cour d'appel.

L'expérience a montré que quelles que soient les bonnes raisons que peut avoir le ministère public de conclure une transaction jusqu'à un stade avancé de la procédure (notamment la crainte d'une prescription de l'action publique ou un dépassement du délai raisonnable), cette faculté peut heurter le sentiment de justice, pouvant donner l'impression qu'un condamné a 'acheté' l'accord qui lui permet d'éviter une condamnation prononcée par un tribunal, au mépris de l'égalité des citoyens devant la loi.

L'article 99 du présent projet (cf. commentaire *supra*) vise dès lors à ne plus permettre de conclure une telle transaction après qu'un jugement définitif - et non interlocutoire - a été rendu au fond quant aux dispositions pénales.

Il n'aurait pas été opportun de retenir plutôt le moment de la clôture des débats, une réouverture des débats pouvant encore être suivie d'une longue période avant que ne soit rendu le jugement définitif.

La compétence du procureur général en degré d'appel (art. 216*bis*, § 3) ne doit pas être supprimée pour autant, car il continuera à pouvoir l'exercer notamment quand l'affaire est pendante devant la chambre des mises en accusation au stade du règlement de la procédure ou en cas d'évocation par la cour d'appel.

L'inscription au casier judiciaire des décisions constatant ce type d'extinction de l'action publique fait l'objet des modifications aux articles 590 et 594 du Code (cf. *infra*) » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1418/001, p. 101; voy. aussi DOC 54-1418/005, p. 18).

B.3. Der Gerichtshof wird gebeten, über die Vereinbarkeit der Artikel 12 und 14 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung mit Artikel 216*bis* § 2 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches in der durch Artikel 98 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 abgeänderten Fassung zu befinden, « indem er keine Übergangsbestimmung vorsieht für die Vergleiche, die vor dem 29. Februar 2016, dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 5. Februar 2016, geschlossen wurden, wobei aber die Kontrolle vor einem Berufungsgericht nach diesem Datum festgelegt wurde, sodass für den Täter, der den von der öffentlichen Partei vorgeschlagenen Vergleich angenommen und eingehalten hat, den Grundsätzen der Vorhersehbarkeit des Verfahrens und den rechtmäßigen Erwartungen einer Kategorie von Rechtsuchenden Abbruch getan werden könnte ».

B.4. Aus den Elementen der Akte geht hervor, dass die Frage von dem Appellationshof im Rahmen der Ladung der Staatsanwaltschaft gestellt wird, um das Erlöschen der Strafverfolgung nach einem Strafvergleich feststellen zu lassen, der nach einem Urteil des Korrektionalgerichts vom 21. Januar 2015 geschlossen wurde, mit dem die Angeklagte wegen mehrerer Straftaten verurteilt wurde. Über diesen in der Berufungsinstanz vorgeschlagenen Vergleich wurde ein Protokoll erstellt, das am 7. September 2015 unterzeichnet wurde und die letzte Teilzahlung erfolgte am 30. August 2016.

Der vorliegende Richter ist der Auffassung, dass « [er] zum Zeitpunkt seiner Befassung mit der Berufungsschrift und am Datum des Abschlusses des Vergleichs dafür zuständig war, eine gerichtliche Kontrolle des erweiterten Strafvergleichs vorzunehmen », dass er aber nach der Abänderung der fraglichen Bestimmung durch Artikel 98 des Gesetzes vom 5. Februar 2016, das keine Übergangsbestimmungen umfasst, im vorliegenden Fall « dafür über keine Rechtsgrundlage mehr verfügt » « ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Endurteil vom Korrekionalgericht Lüttich erlassen wurde, und dass das der öffentlichen Partei zuerkannte Recht nach diesem Urteil umgesetzt wurde ».

B.5. Es obliegt in der Regel dem vorliegenden Richter, die Bestimmungen, die er anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung.

B.6.1. Da Verfahrensgesetze unmittelbar anwendbar sind, gilt die mit dem Gesetz vom 5. Februar 2016 durchgeführte Änderung ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes, d.h. zehn Tage nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*.

Diese Änderung gilt daher für am 29. Februar 2016 laufende Verfahren, insbesondere im Rahmen des Verfahrens, das zu der Frage geführt hat, die im vorliegenden Fall dem Gerichtshof gestellt wird.

B.6.2. Jedoch ist die Auswirkung der unmittelbaren Anwendung der fraglichen Bestimmung, wie sie durch das Gesetz vom 5. Februar 2016 geändert wurde, auf die vor dem vorliegenden Richter anhängige Streitsache zu bestimmen.

B.7.1. Die an Artikel 216bis § 2 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches durch das Gesetz vom 5. Februar 2016 vorgenommene Änderung bezieht sich auf das Recht des Prokurators des Königs, den Täter dazu auffordern, dem FÖD Finanzen gemäß Artikel 216bis § 1 desselben Gesetzbuches eine Geldsumme zu zahlen. Diese Änderung betrifft also die Phase des Verfahrens, in der die Staatsanwaltschaft den Abschluss eines Vergleichs vorschlagen kann.

B.7.2.1. Artikel 216bis § 2 Absatz 10 des Strafprozessgesetzbuches sieht vor, dass der zuständige Richter das Erlöschen der Strafverfolgung feststellt, « nachdem er überprüft hat, ob

die in § 1 Absatz 1 erwähnten formellen Anwendungsbedingungen erfüllt sind, ob der Täter den vorgeschlagenen Vergleich angenommen und eingehalten hat und ob das Opfer und die Steuer- oder Sozialverwaltung gemäß § 4 und § 6 Absatz 2 entschädigt worden sind ».

B.7.2.2. In seinem Entscheid Nr. 83/2016 vom 2. Juni 2016 hat der Gerichtshof geurteilt:

« Artikel 216bis § 2 des Strafprozessgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Recht auf ein faires Verfahren und mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit des Richters, verankert in Artikel 151 der Verfassung sowie in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern er die Staatsanwaltschaft dazu ermächtigt, durch einen Vergleich in Strafsachen der Strafverfolgung ein Ende zu setzen, nachdem die Strafverfolgung eingeleitet worden ist, ohne dass eine tatsächliche richterliche Kontrolle vorhanden ist ».

Der Gerichtshof hat das Fehlen einer tatsächlichen richterlichen Kontrolle des Vergleichs in Strafsachen aus den folgenden Gründen missbilligt:

« B.10.2. Aus den in B.4.2 erwähnten Gründen, die mit der Schnelligkeit des Verfahrens und mit der Erleichterung der Arbeitsüberlastung der Gerichte zusammenhängen, kann grundsätzlich angenommen werden, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit vorsieht, zu einem Vergleich in Strafsachen zu gelangen, während die Akte bei einem Untersuchungsrichter anhängig gemacht worden ist. Die Staatsanwaltschaft könnte in diesem Stadium, im Lichte der Ergebnisse der gerichtlichen Untersuchung, nämlich über mehr Elemente verfügen, die es ihr ermöglichen, die Zweckmäßigkeit, einen Vergleich in Strafsachen vorzuschlagen, besser zu beurteilen.

Wie in B.9.4 erwähnt wurde, ist der Untersuchungsrichter nach Ablauf der gerichtlichen Untersuchung nicht dazu ermächtigt, die Verfahrenseinstellung zu beschließen oder die Sachen an den Tatsachenrichter zu verweisen, da dieser Beschluss nur in die Zuständigkeit der Untersuchungsgerichte fällt.

Auf dieselbe Weise gebieten es das Recht auf ein faires Verfahren und die damit verbundene Unabhängigkeit des Untersuchungsrichters, dass der Strafverfolgung durch einen Vergleich in Strafsachen nur unter der Bedingung ein Ende gesetzt werden kann, dass die Ratskammer oder die Anklagekammer bei der Regelung des Verfahrens, so wie sie es in den zwei anderen vorerwähnten Fällen tut, eine Kontrolle über den beabsichtigten Vergleich ausüben kann. Diese Kontrolle ist nur dann als eine tatsächliche richterliche Kontrolle anzusehen, wenn der Beschluss in Bezug auf den Vergleich mit Gründen versehen ist.

B.11. Demzufolge ist festzuhalten, dass insofern, als er die Staatsanwaltschaft dazu ermächtigt, der Strafverfolgung durch einen Vergleich in Strafsachen zu beenden, während die Akte bei einem Untersuchungsrichter anhängig gemacht worden ist, ohne dass es eine tatsächliche richterliche Kontrolle über diesen Vergleichsvorschlag gibt, Artikel 216bis § 2 des Strafprozessgesetzbuches unvereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Recht auf ein faires Verfahren und mit dem Grundsatz der

Unabhängigkeit des Richters, verankert in Artikel 151 der Verfassung sowie in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.12.1. Der Gerichtshof hat Artikel 216*bis* § 2 des Strafprozessgesetzbuches noch zu prüfen, insofern er bestimmt, dass der ‘erweiterte’ Vergleich auch während des Verfahrens zur Sache stattfinden kann, solange ‘noch kein Endurteil oder Endentscheid in Strafsachen erlassen worden ist’.

Nachdem die Vereinbarkeit der Regelung des «erweiterten» Vergleichs mit der Verfassung und insbesondere mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit des Richters und dem Grundsatz der Gewaltentrennung bereits während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 14. April 2011 (*Parl. Dok.*, Senat, 2010-2011, Nr. 5-869/4, SS. 30 und 33/35) in Frage gestellt worden war, wurde Artikel 216*bis* des Strafprozessgesetzbuches durch das Gesetz vom 11. Juli 2011 erneut abgeändert, indem in Paragraph 2 Absatz 10 dieses Artikels eine Bedingung hinzugefügt wurde, wonach der zuständige Richter auf Antrag des Prokurators des Königs das Erlöschen der Strafverfolgung feststellt, ‘nachdem er überprüft hat, ob die in § 1 Absatz 1 erwähnten formellen Anwendungsbedingungen erfüllt sind, ob der Täter den vorgeschlagenen Vergleich angenommen und eingehalten hat und ob das Opfer und die Steuer- oder Sozialverwaltung gemäß § 4 und § 6 Absatz 2 entschädigt worden sind’.

[...]

B.12.3. Obwohl der Gesetzgeber die Einwände der Verfassungswidrigkeit beheben wollte, die bereits während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 14. April 2011 erhoben worden waren, ist die in Rede stehende Bestimmung unvereinbar mit den in den Vorabentscheidungsfragen erwähnten Verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen, die das Recht auf ein faires Verfahren und die Unabhängigkeit des Richters gewährleisten, da der Gesetzgeber die Beurteilungsbefugnis des zuständigen Richters ausdrücklich auf ‘die in § 1 Absatz 1 erwähnten formellen Anwendungsbedingungen’ und die Frage, ‘ob der Täter den vorgeschlagenen Vergleich angenommen und eingehalten hat und ob das Opfer und die Steuer- oder Sozialverwaltung gemäß § 4 und § 6 Absatz 2 entschädigt worden sind’ begrenzt hat.

B.12.4. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nimmt zwar an, dass in Bezug auf das Recht auf ein faires Verfahren ein Beschuldigter im Rahmen einer Herabsetzung der Strafe im Tausch gegen ein Schuldanerkenntnis (*plea bargaining*), die hinreichend vergleichbar ist mit einem Vergleich, wenn die Strafverfolgung eingeleitet worden ist, im Laufe des Strafverfahrens zur Sache mit der Staatsanwaltschaft verhandeln kann, aber dies gilt nur unter der Bedingung, dass der Beschuldigte den Vergleich freiwillig und in voller Kenntnis des Sachverhalts sowie der rechtlichen Folgen eines Vergleichs annimmt, jedoch auch unter der Bedingung, dass der Richter eine hinreichende Kontrolle über den Inhalt des Vergleichs und die Art und Weise, wie sie erzielt wurde, ausüben kann (EuGHMR, 29. April 2014, *Natsvlishvili und Togonidze* gegen Georgien, § 92).

Sobald der Tatbestand dem Strafrichter unterbreitet worden ist, können die Auswirkungen eines Vergleichs auf die Unabhängigkeit dieses Richters, dem grundsätzlich eine Beurteilung der Begründetheit der eingeleiteten Verfolgung zusteht, daher nur mit dem Recht auf ein faires Verfahren und der damit verbundenen Unabhängigkeit des Richters vereinbar sein, wenn der Beschuldigte aus freiem Willen und in ausreichender Kenntnis der Sachlage, was den Inhalt und die Folgen einer Einigung mit der Staatsanwaltschaft betrifft, handelt und der zuständige

Richter eine vollwertige Kontrolle ausüben kann, sowohl hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit des beabsichtigten Vergleichs als auch hinsichtlich seiner Rechtmäßigkeit, insbesondere in Bezug auf die Beachtung der gesetzlichen Bedingungen des Vergleichs im Sinne von Artikel 216*bis* des Strafprozessgesetzbuches, der zwingenden Richtlinien für die Kriminalpolitik im Sinne von Artikel 151 § 1 der Verfassung und Artikel 143*quater* des Gerichtsgesetzbuches, und vorkommendenfalls der Gesetze, die die Beurteilungsbefugnis der Staatsanwaltschaft in bestimmten Fällen begrenzen (siehe den Entscheid Nr. 182/2004 vom 16. November 2004, B.5.1-B.6). Wie in B.10.2 erwähnt wurde, ist diese Kontrolle nur dann als eine tatsächliche richterliche Kontrolle anzusehen, wenn der Beschluss in Bezug auf den Vergleich mit Gründen versehen ist.

B.13. Insofern Artikel 216*bis* § 2 des Strafprozessgesetzbuches nach erfolgter Einleitung der Strafverfolgung einen Vergleich ermöglicht, solange kein Endurteil oder Endentscheid erlassen worden ist, und insofern er die Rolle des zuständigen Richters auf die Feststellung des Erlöschens der Strafverfolgung, « nachdem er überprüft hat, ob die in § 1 Absatz 1 erwähnten formellen Anwendungsbedingungen erfüllt sind, ob der Täter den vorgeschlagenen Vergleich angenommen und eingehalten hat und ob das Opfer und die Steuer- oder Sozialverwaltung gemäß § 4 und § 6 Absatz 2 entschädigt worden sind », begrenzt, tut diese Bestimmung dem Recht auf ein faires Verfahren auf diskriminierende Weise Abbruch und ist sie daher unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 151, mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.14. In dem in B.11 und B.13 angegebenen Maße sind die erste und die vierte Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten ».

B.7.2.3. Der Gerichtshof hat entschieden, die Folgen von Artikel 216*bis* § 2 des Strafprozessgesetzbuches bis zur Veröffentlichung des Entscheids Nr. 83/2016 im *Belgischen Staatsblatt*, d. h. dem 1. Juli 2016, aufrechtzuerhalten:

« B.24. Unter Berücksichtigung des Legalitätsprinzips in Strafsachen sowie der Notwendigkeit, die übermäßigen Folgen der in B.11 und B.13 enthaltenen Feststellungen der Verfassungswidrigkeit für Verfahren zu vermeiden, in denen die Strafverfolgung infolge eines aufgrund der fraglichen Bestimmung zustande gekommenen Vergleichs erloschen ist, sind die Folgen dieser Bestimmung bis zum Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* aufrechtzuerhalten ».

B.7.2.4. Da im vorliegenden Fall die Strafverfolgung nicht infolge eines aufgrund der fraglichen Bestimmung zustande gekommenen Vergleichs erloschen ist, ist die Aufrechterhaltung der Folgen, die in dem vorerwähnten Entscheid entschieden wurde, nicht auf die vor dem vorliegenden Richter anhängige Streitsache anwendbar.

B.7.3. Der Umstand, dass die fragliche Bestimmung in der durch das Gesetz vom 5. Februar 2016 geänderten Fassung mangels Übergangsbestimmungen unmittelbar für

laufende Verfahren gilt, betrifft nur die Phase des Verfahrens, in der der Prokurator des Königs den Abschluss eines Strafvergleichs vorschlagen kann, und nicht den Umfang der tatsächlichen richterlichen Kontrolle des Vergleichs in Strafsachen, wie sie sich aus dem vorerwähnten Entscheid Nr. 83/2016 ergibt.

Die unmittelbare Anwendung der fraglichen Bestimmung bedeutet somit nicht, dass dem vorliegenden Richter eine Rechtsgrundlage fehlt, um eine gerichtliche Kontrolle des Strafvergleichs vorzunehmen.

B.7.4. Ein Verfahrensgesetz ist unmittelbar auf die laufenden Verfahren anwendbar, ohne jedoch die Gültigkeit der rechtsgültig unter der Geltung des früheren Gesetzes vorgenommenen Handlungen in Frage zu stellen (Kass., 17. Juni 1971, *Pas.*, 1971, I, S. 994).

Die unmittelbare Anwendung der fraglichen Bestimmung hat zur Folge, dass ab dem 29. Februar 2016, dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 5. Februar 2016, ein Vergleich in Strafsachen nicht mehr vom Prokurator des Königs vorgeschlagen werden kann, wenn ein Endurteil in Strafsachen erlassen worden ist, ohne jedoch die rechtsgültig unter der Geltung des früheren Gesetzes abgeschlossenen Vergleiche in Frage zu stellen.

Daraus ergibt sich, dass der zuständige Richter bei der Ausübung seiner gerichtlichen Kontrolle insbesondere die Rechtmäßigkeit des Strafvergleichs unter Berücksichtigung des Gesetzes beurteilt, das zu dem Zeitpunkt, zu dem der Strafvergleich von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen wurde, galt.

B.8. Folglich tut die fragliche Bestimmung beim Fehlen einer Übergangsmaßnahme dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit des Verfahrens oder den rechtmäßigen Erwartungen einer Kategorie von Rechtsuchenden keinen übermäßigen Abbruch.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 216*bis* § 2 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches in der durch Artikel 98 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz abgeänderten Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 12 und 14, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 31. Mai 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels